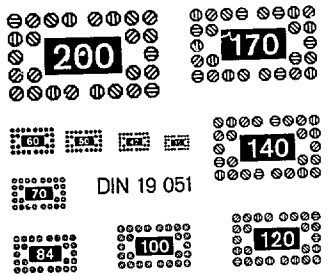

Satzung

der Industriegewerkschaft Bergbau

(gültig ab 1. Januar 1949)

§ 1

Name, Geltungsbereich und Sitz der Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft führt den Namen:

Industriegewerkschaft „BERGBAU".

Sie erstreckt sich vorläufig über das Gebiet der britisch-amerikanischen Zone Deutschlands und hat ihren Sitz in Bochum.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

§ 2

Grundsatz

Die Gewerkschaft steht auf der Grundlage partei-politischer und religiöser Neutralität.

§ 3

Zweck und Ziel

Zweck und Ziel der I.G. Bergbau ist die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen aller in der Bergbauwirt-

A 97 - 00698

schaft beschäftigten Arbeiter und Angestellten, einschließlich der Bergbauinvaliden.

Die Ziele der Gewerkschaft sollen erreicht werden durch:

a) Zusammenschluß aller männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten der Bergbauindustrie einschließlich der ihr zugehörigen Unternehmen und Bergbauinstitute.

b) Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaft und der Betriebsräte zur Demokratisierung der Bergbauwirtschaft und der Bergbauverwaltung.

c) Überführung der Bergbauwirtschaft in das Eigentum des Volkes.

d) Abschluß von Kollektivverträgen zur Regelung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitszeit, des Lohnes und der Entlohnungsform, des Urlaubs, des Arbeitsschutzes usw. für alle in der Bergbauwirtschaft Beschäftigten.

e) Verbesserung der Sozialversicherung und des Bergarbeiter-Gesundheitsschutzes.

f) Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues.

g) Demokratische Erziehung und Hebung der Allgemeinbildung der Mitglieder, Pflege der Fach- und Berufsausbildung.

h) Gewährung von kostenlosem Rechtsschutz in allen Fragen des Arbeitsverhältnisses, des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, sowie der Versicherungsgesetzgebung.

i) Gewährung von Unterstützungen zur Verwirklichung der Bestrebungen der Gewerkschaft.

k) Herausgabe einer Gewerkschaftszeitung sowie von Informations- und Schulungsmaterialien, Errichtung von Büchereien, Veranstaltung von Unterrichtskursen und belehrenden Vorträgen.

l) Zusammenschluß aller Bergarbeiter-Gewerkschaften Deutschlands zu einer Organisation. Vereinigung aller deutschen Gewerkschaften zu einem deutschen Gewerkschaftsbund, Unterstützung aller Bestrebungen zur Verwirklichung der wirtschaftlichen und politischen Einheit Deutschlands.

m) Zusammenarbeit mit der internationalen Gewerkschaftsbewegung, Förderung der Völkerverständigung und Sicherung des Friedens.

§ 4

Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft in der I.G. Bergbau wird durch freiwilligen Beitritt erworben.

b) Voraussetzung für die Aufnahme in die Gewerkschaft ist die Anerkennung der Satzung und der Generalversammlungsbeschlüsse sowie die Befolgung der Anweisungen der Gewerkschaftsorgane.

Beitrittsberechtigt sind alle in der Bergbauwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied der Rasse, der

Bibliothek Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

A 97 - 00698

Nationalität, der Konfession, des Alters und des Berufes.

d) Die in anderen Gewerkschaften und nachweisbar bis zur Auflösung der Gewerkschaft im Jahre 1933 erworbenen Mitgliedschaften werden anerkannt, wenn das Mitglied innerhalb eines Jahres nach Gründung der Organisation dieser beigetreten ist.

e) Mitglieder, die Invalide werden, können ihre Mitgliedschaft fortsetzen.

§ 5

Verweigerung und Einschränkung der Mitgliedschaft

Mitglied der I.G. Bergbau kann nicht werden:

a) Wer eine Tätigkeit ausübt oder Bestrebungen verfolgt, die im Widerspruch zu den im § 3 genannten gewerkschaftlichen Zielen stehen.

b) Wer wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit bestraft ist.

Funktionen in der I.G. Bergbau kann nicht ausüben, dessen nationalsozialistische Vergangenheit keine Gewähr dafür bietet, das Ansehen der I.G. Bergbau zu fördern. In Zweifelsfällen entscheidet der Hauptvorstand.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder der I.G.Bergbau leiten sich ab aus dieser Satzung (siehe §§ 8 und 13—16).

Jedes Mitglied hat die Pflicht, für die Ausbreitung der Gewerkschaft zu sorgen und für die Erreichung der Ziele der Gewerkschaft zu wirken.

§ 7

Beiträge

Der Beitrag wird vom Brutto-Verdienst nach folgender Staffelung erhoben:

	Monatsverdienst	monatlich
Klasse I	91.— bis 140.— DM	1.50 DM
„ II	141.— „ 180.— „	2.10 „
„ III	181.— „ 230.— „	2.80 „
„ IV	231.— „ 300.— „	3.70 „
„ V	301.— „ 360.— „	4.50 „
„ VI	361.— „ 450.— „	6.— „
„ VII	451.— „ 550.— „	7.50 „
„ VIII	551.— „ 650.— „	9.— „
	651.— und mehr „	10.— „

Jugendliche bis zu 16 Jahren und Invaliden, die keine erwerbstätige Arbeit verrichten, zahlen einen Monatsbeitrag von 0.50 DM. Als Eintrittsgeld wird ein Betrag von 1.— DM erhoben. Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren zahlen die Hälfte.

Kranke und erwerbslose Mitglieder zahlen während dieser Zeit einen Beitrag entsprechend ihrem Einkommen.

§ 8

Unterstützungen

1. Die Gewerkschaft gewährt Unterstützungen nach Maßgabe der Satzung als Streik-, Gemaßregelten- und Erwerbslosenunterstützung sowie Rechtsschutz.

2. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft in einer dem DGB angeschlossenen Gewerkschaft und nach der Höhe der geleisteten Beiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von

Beitr.-Klasse	52 Wochen od. 12 Mon.	156 Wochen od. 3 Jahren	260 Wochen od. 5 Jahren
I	40.—	50.—	60.—
II	50.—	60.—	70.—
III	60.—	70.—	80.—
IV	70.—	80.—	90.—
V	80.—	90.—	100.—
VI	90.—	100.—	110.—
VII	100.—	110.—	120.—
VIII	110.—	120.—	130.—

Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von 50.— DM ab 1. 10. 48 gezahlt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand.

Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.

Das Sterbegeld ist spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und

einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

3. Beim Tode der Ehefrau des Mitgliedes, wenn diese vor dem Mitglied stirbt, zahlt die Gewerkschaft die Hälfte des in vorstehender Staffelung festgesetzten Sterbegeldes.

4. Die Sterbeunterstützung wird bei Vorlegung des Mitgliedsbuches, der amtlichen Sterbeurkunde und einer von der örtlichen Verwaltung ausgestellten Todesbescheinigung von der Geschäftsstelle ausgezahlt.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt:

a) durch den Tod,
b) durch Streichung,
c) durch Ausschluß,
d) durch Austrittserklärung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an die Gewerkschaft oder an das Gewerkschaftsvermögen. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder eines Teiles derselben findet nicht statt.

§ 10

Beitragsrückstände

1. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung durch eigene Schuld länger als drei Monate im Rückstand sind

und Stundung auf Antrag bei der Geschäftsstelle nicht erhalten, sind zu streichen.

2. Des weiteren sind zu streichen solche Mitglieder, die sich weigern, von den Gewerkschaftsorganen im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand beschlossene Extra-Beiträge zu entrichten.

§ 11

Ausschluß- und Schiedsverfahren

1. Ausschluß eines Mitgliedes aus der I.G. Bergbau kann erfolgen, wenn das Ansehen der Gewerkschaft in gröblicher Weise geschädigt wird oder ein Mitglied den Bestrebungen der Gewerkschaft vorsätzlich zuwiderhandelt oder den Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane nicht Folge leistet.

2. Antrag auf Ausschluß kann gestellt werden von der Mitgliederversammlung, dem Gewerkschaftsvorstand, den Geschäftsstellen- u. Bezirksleitungen. Bei schweren Verstößen gegen die Gewerkschaftsinteressen kann auch der Hauptvorstand Antrag auf Ausschluß stellen.

3. Die Ausschlußanträge sind über die zuständige Bezirksleitung einem bei dieser zu bildenden Schiedsausschuß zu überweisen. Der Schiedsausschuß setzt sich zusammen aus einem von der Bezirksleitung zu ernennenden Vorsitzenden und aus je 2 Beisitzern des Antragstellers und Beschuldigten. Ist die Bezirksleitung der Antragsteller, so ernennt der Hauptvorstand den Vorsitzenden. Ist der Hauptvorstand der Antragsteller, so wird der Vorsitzende von dem Kontrollausschuß ernannt.

4. Der Schiedsausschuß hat den Fall zu untersuchen und Maßnahmen zu seiner Erledigung zu beschließen.

   Der Beschluß kann vorsehen:

   a) Freisprechung des Beschuldigten,

   b) Erteilung einer Rüge,

   c) Untersagung einer Funktionsausübung bis zur Dauer von 2 Jahren,

   d) Ausschluß.

5. Über die Verhandlungen und den Beschluß des Schiedsausschusses ist ein Protokoll zu führen und dem Hauptvorstand zuzuleiten.

6. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Schiedsausschusses durch Beschluß des Hauptvorstandes erfolgen.

7. Während der Dauer des Verfahrens ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Beschuldigten.

8. Gegen die Entscheidung des Schiedsausschusses können beide Parteien Einspruch beim Hauptvorstand einlegen. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes können beide Parteien Einspruch beim Kontrollausschuß erheben. Gegen die Entscheidung des Kontrollausschusses ist Anrufung der Generalversammlung zulässig.

§ 12

Austritt

Die Austrittserklärung kann mündlich oder schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises bei der ört-

lichen Gewerkschaftsleitung oder bei der Geschäftsstellenleitung eingebracht werden.

§ 13

Grundlage der Organisation

Orts- bzw. Betriebsgewerkschaftsgruppen

1. a) Für Orte bzw. Betriebe mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern werden Orts- bzw. Betriebsgewerkschaftsgruppen gebildet.

   Die Entscheidung über die Organisationsform innerhalb eines Bezirkes haben die Bezirks-Delegierten-Konferenzen.

   b) In den Orts- bzw. Betriebsgewerkschaftsgruppen werden zur besonderen Betreuung der jugendlichen Mitglieder bis zu 21 Jahren Jugendgruppen gebildet.

2. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz zur Regelung örtlicher bzw. betrieblicher Gewerkschaftsangelegenheiten.

3. Die Orts- bzw. Betriebsgewerkschaftsvorstände werden für die Dauer eines Jahres in Urwahl gewählt. Diese bestehen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Jugendobmann sowie 6 Beisitzern, von denen 3 Kameraden Revisoren sind. Der Jugendobmann wird von der Jugendgruppe vorgeschlagen. Die Angestelltengruppe ist im Vorstand gemäß § 18 zu berücksichtigen.

4. Voraussetzung für die Ausübung einer Vorstandsfunktion ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft.

5. In Orts- bzw. Betriebsgewerkschaftsgruppen mit über 100 Mitgliedern ist zur Unterstützung des Vorstandes ein Vertrauensmännerkörper zu bilden.

§ 14

Aufgaben der Orts- bzw. Betriebsgewerkschaftsgruppe

Die Aufgaben der Orts- bzw. Betriebsgewerkschaftsgruppe sind:

1. Genaue Beachtung der Satzung. Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse und der sich aus § 3 der Satzung ergebenden Aufgaben. Ausführung der Geschäftsanweisungen des Hauptvorstandes sowie der Bezirks- und Geschäftsstellenleitung.

2. Werbung neuer Mitglieder.

3. Kontrolle der Beitragszahlung. Ordnungsmäßige Buchung der Beiträge. Pünktliche monatliche Abrechnung sowie korrekte Führung der Geschäfte und der Geschäftsbücher.

4. Monatliche Revision der Kasse. Der Vorsitzende und die Revisoren haben durch namentliche Unterschrift die Richtigkeit der Kassenführung zu bestätigen.

5. Systematische Schulung sowie kulturelle Betreuung der Funktionäre und Mitglieder.

§ 15

Geschäftsstellen

1. Zur Durchführung der Gewerkschaftsaufgaben errichtet der Hauptvorstand unter Zustimmung der Orts- bzw. Betriebsgewerkschaftsgruppen innerhalb der Organisation Geschäftsstellen.

2. Die Geschäftsstelle wird von einem Ausschuß verwaltet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Geschäftsstellenleiter als Vorsitzenden, dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Sachbearbeiter der Angestelltengruppe als 2. Vorsitzenden und mindestens 6 nicht im Angestelltenverhältnis der Gewerkschaft stehenden Mitgliedern. Von diesen muß mindestens einer der Angestelltengruppe (§ 18) angehören. Der Geschäftsstellenausschuß wird auf einer alle 2 Jahre stattfindenden Delegiertenkonferenz in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl des Geschäftsstellenleiters erfolgt durch den Hauptvorstand im Benehmen mit der Geschäftsstellen-Delegiertenkonferenz.

3. Die Delegierten zur Geschäftsstellenkonferenz werden von den Mitgliedern der Orts- bzw. Betriebsgewerkschaftsgruppen in geheimer Wahl gewählt. Es entfällt auf 500 Mitglieder ein Delegierter. Orts- bzw. Betriebsgewerkschaftsgruppen unter 500 Mitgliedern sind entsprechend zusammenzulegen. Die Delegierten der Angestelltengruppe werden von diesen in eigener Wahl gewählt.

4. Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die Interessen der Gewerkschaft gemäß § 3 der Satzung innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu vertreten. Nähere Anweisungen dazu erläßt der Hauptvorstand.

§ 16

Bezirke

1. Die I.G. Bergbau gliedert sich in Bezirke. Diese sind z. Zt.

Bezirk	I	Essen
„	II	Aachen
„	III	Köln
„	IV	Bochum
„	V	Gelsenkirchen-Buer
„	VI	Dortmund
„	VII	Niedersachsen
„	VIII	Hessen
„	IX	Bayern und Württemberg

2. Die Bezirke werden verwaltet von einem Bezirksausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus dem Bezirksleiter als Vorsitzenden, dem Sekretär der Angestelltengruppe als 2. Vorsitzenden und mindestens 7 nicht im Angestelltenverhältnis der Gewerkschaft stehenden Mitgliedern, von denen 3 als Revisoren in geheimer Wahl gewählt werden müssen. Der Bezirksausschuß wird auf einer alle 2 Jahre stattfindenden Delegiertenkonferenz in geheimer Wahl gewählt.

3. Die Wahl des Bezirksleiters erfolgt durch den Hauptvorstand im Benehmen mit der Bezirksdelegiertenkonferenz.

4. Die Delegierten der Geschäftsstellenkonferenzen sind gleichzeitig die Delegierten der Bezirkskonferenz.

5. Die Bezirksleitungen haben die Aufgabe, die Interessen der Gewerkschaft innerhalb ihres Geschäftsbereiches gemäß § 3 der Satzung zu vertreten. Nähere Anweisungen dazu erläßt der Hauptvorstand.

§ 17

Finanzierung

1. Vergütung der Orts- bzw. Betriebsgewerkschaftsgruppen.

   Die Vergütung für die Orts- bzw. Betriebsgewerkschaftsgruppen beträgt:

   a) bei Betriebskassierung 5 %,

   b) bei Hauskassierung 10 % der Beitragseinnahmen.

   Von diesen Einnahmen sind sämtliche Verwaltungsaufgaben zu bestreiten. Von dem erhobenen Eintrittsgeld verbleiben 50 % bei der Orts- bzw. Betriebsgewerkschaftsgruppe, 50 % werden an die Bezirkskasse abgeführt.

2. Bezirksvergütung.

   Die Bezirksvergütung beträgt 10 % von dem Gesamtbeitragsaufkommen des Bezirks. Hiervon sind zu bestreiten alle sachlichen und personellen Verwaltungsaufgaben des Bezirks einschließlich Unkosten der Geschäftsstellen und der Gruppe der Angestellten. Auf besonderen Antrag kann der Hauptvorstand von diesem Vergütungssatz abweichen und andere Sätze festlegen. Die Besoldung der Bezirksleiter wird von der Hauptkasse (Hauptvorstand) getragen.

§ 18

Angestelltengruppe

Zur Förderung ihrer besonderen Interessen besteht für die Bergbauangestellten in der Industriegewerkschaft

Bergbau eine Angestelltengruppe. Sie ist im Rahmen der Gewerkschaft Bergbau zuständig für die besonderen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange dieser Gruppe.

Die Angestelltengruppe muß in allen Körperschaften der Gewerkschaft mit mindesten ⅓ der Sitze vertreten sein. Die Angestellten haben für ihre Vertretung das alleinige Vorschlagsrecht.

Die Angestelltenabteilung der Hauptverwaltung ist zuständig für die verwaltungsmäßige Leitung der Angestelltengruppe. Der Angestelltenabteilung steht ein beratender Ausschuß zur Seite, in dem die besoldeten und unbesoldeten Hauptvorstandsmitglieder, die der Angestelltengruppe angehören, Sitz und Stimme haben. Die von dem beratenden Ausschuß gefaßten Beschlüsse unterliegen der Entscheidung des Hauptvorstandes.

§ 19

Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus 11 besoldeten und 18 nicht im Angestelltenverhältnis der Gewerkschaft stehenden Mitgliedern. Von den 11 besoldeten Mitgliedern des Hauptvorstandes müssen mindestens 2 der Angestelltengruppe angehören.

2. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

   a) 3 Vorsitzenden,

   b) 1 Kassierer,

   c) 7 Sekretären,

   d) 18 Beisitzern, von denen 4 der Angestelltengruppe angehören müssen.

3. Die unbesoldeten Mitglieder müssen innerhalb des Hauptvorstandes die Mehrheit haben.

4. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl gewählt.

5. Scheidet ein Beisitzer aus, so tritt an dessen Stelle der zur Hauptvorstandswahl vorgeschlagene Delegierte mit der nächsthöheren Stimmenzahl.

6. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen und sorgt für die Förderung der Gewerkschaftsziele nach § 3 der Satzung.

7. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen. Er hat die Vermögenskontrolle und überwacht die Tätigkeit der Orts- bzw. Betriebsgewerkschaftsgruppen, der Geschäftsstellen und Bezirke.

8. Dem Hauptvorstand obliegt die Anstellung und Entlassung von Gewerkschaftsangestellten im Benehmen mit den Geschäftsstellen bzw. Bezirksleitungen.

9. Der Hauptvorstand legitimiert sich durch den im Protokoll niedergelegten Generalversammlungsbeschluß.

10. Der Hauptvorstand ist verantwortlich für eine gute Geschäftsführung, für die Durchführung der Beschlüsse sowie für die Einhaltung der Satzung.

11. Bei Rechtsgeschäften genügen für die Gültigkeit die Unterschriften von zwei beauftragten Hauptvorstandsmitgliedern unter Aufdruck des Organisationsstempels.

§ 20

Kontrollausschuß

1. Der Kontrollausschuß wird gebildet von 7 nicht im Angestelltenverhältnis der Gewerkschaft stehenden Mitgliedern. Er wird in geheimer Wahl von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen nicht Mitglieder des Hauptvorstandes sein.

2. Der Kontrollausschuß hat monatlich selbständig Revisionen der Hauptkasse der Industriegewerkschaft Bergbau durchzuführen. Ueber die stattgefundenen Revisionen ist ein Protokoll anzufertigen. Dem Hauptvorstand ist eine Abschrift davon zuzuleiten.

3. Weiter ist der Kontrollausschuß zuständig für die Erledigung von Beschwerden, welche sich gegen die Beschlüsse des Hauptvorstandes richten. Über seine Tätigkeit erstattet der Ausschuß der Generalversammlung Bericht.

§ 21

Generalversammlung

1. Oberstes Organ der Gewerkschaft ist die Generalversammlung. Zu ihren Obliegenheiten zählen:

   a) die Bestimmung der allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftstätigkeit,

   b) die etwaige Änderung der Satzung,

   c) Behandlung von zur Generalversammlung gestellten Anträgen,

   d) Bestimmung des Sitzes der Gewerkschaft,

   e) Festsetzung der Angestelltenbezüge.

f) Entgegennahme und Prüfung des Vorstandsberichtes sowie des Berichtes des Kontrollausschusses,

g) Bestätigung der Rechnungsabschlüsse der Kassen- und Vermögensverwaltung,

h) Wahl der Hauptvorstandsmitglieder und des Kontrollausschusses,

i) Wahl der Redakteure der Gewerkschaftspresse,

k) Festsetzung von Ort und Zeit der Tagung der nächsten Generalversammlung.

2. Die Generalversammlung tritt alle 2 Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

3. Eine außerordentliche Generalversammlung muß stattfinden, wenn ⅓ der gewählten Generalversammlungs-Delegierten einen dementsprechenden Antrag stellen. Auch kann der Hauptvorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.

4. Die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung erfolgt in den Orts- bzw. Betriebsgewerkschaftsgruppen unter Zugrundelegung einer Zahl von 1000 Mitgliedern für jeden Delegierten.

5. Wählbar zur Generalversammlung sind nur Mitglieder, die mindestens 1 Jahr der Organisation angehört und für diese Zeit satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben. Die Wahl ist geheim. Der Hauptvorstand erläßt dazu eine Wahlordnung.

6. Jede ordentliche Generalversammlung ist mindestens 10 Wochen vor Stattfinden den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Die

Bekanntgabe hat durch die Gewerkschaftszeitung zu erfolgen.

7. Anträge, die auf der Generalversammlung zur Beratung kommen sollen, müssen mindestens 8 Wochen vor der Tagung dem Hauptvorstand eingereicht und von diesem 6 Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung in der Gewerkschaftszeitung bekanntgemacht werden. Antragsberechtigt sind die Mitgliederversammlungen sowie die Geschäftsstellen- und Bezirkskonferenzen.

8. Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Zur Vorbereitung von Beratungsmaterial und Beschlüssen kann die Generalversammlung besondere Kommissionen bilden.

10. Mit nur beratender Stimme nehmen an der Generalversammlung die Mitglieder des Hauptvorstandes, die Redakteure der Gewerkschaftszeitung und die Bezirksleiter teil.

11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind Protokolle aufzunehmen.

§ 22

Zusammenschlüsse und Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Zusammenfassung mehrerer Organisationen gleichartiger Industrien bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Generalversammlung. Die

Delegierten müssen nach den Bestimmungen des § 21 gewählt werden.

Die gleiche Mehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen.

§ 23

Ortsausschüsse des DGB

Die I.G. Bergbau gehört dem DGB an. Für die Durchführung aller, die gesamte Arbeitnehmerschaft berührenden Fragen werden gemeinsam mit den übrigen, dem DGB angeschlossenen Gewerkschaften des gleichen Ortes, Ortsausschüsse gebildet. Die Delegierten zu den Ortsausschüssen wählt die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung nach den Bestimmungen des DGB.

§ 24

Vermögensverwaltung

Die Industriegewerkschaft Bergbau hat zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung ihres Vermögens die Firma Schmidt & Co. als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Diese Gesellschaft ist berechtigt, Ansprüche jeglicher Art gegen Verbandsmitglieder oder auch gegen Außenstehende geltend zu machen.

Gerichtsstand in allen Angelegenheiten ist Bochum.

§ 25

Auflösung der Gewerkschaft

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluß unter Zustimmung von mindestens ¾ sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen. Über die Verwendung eines etwa vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

Nachtragssatzung der Industriegewerkschaft Bergbau

zur Regelung von Streiks

§ 1

Streikordnung

1. Bevor Mitglieder oder Organe der Industriegewerkschaft Bergbau mit Forderungen an ihre Werksleitungen herantreten, haben sie die Bezirksleitung zur Beratung hinzuzuziehen.
2. Besteht die Absicht, zur Durchführung der aufgestellten Forderungen die Arbeit niederzulegen, hat die Bezirksleitung dem Hauptvorstand darüber unverzüglich Bericht zu geben. Dieser muß sich beziehen auf:
   a) die innere und äußere Situation des Betriebes,
   b) die Entwicklung und den Stand des Streitfalles,
   c) die aufgestellten Forderungen,
   d) das Kräfteverhältnis,
   e) den Stand der Organisation.
3. Der Hauptvorstand prüft unverzüglich auf Grund des eingegangenen Berichtes, ob Aussicht auf erfolgreiche Durchführung des Streiks vorhanden ist. Jeder Streik bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.
4. Wird der Streik genehmigt, so ist der Hauptvorstandsbeschluß sowie Verhaltungsmaßregeln sofort allen Beteiligten mitzuteilen.
5. Die Entscheidung des Hauptvorstandes ist unter allen Umständen für die vom Streik betroffenen Mitglieder der Industriegewerkschaft Bergbau bin-

dend. Wird gegen den Beschluß des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jede Unterstützung.

6. Die Genehmigung eines Streiks durch den Hauptvorstand kann in der Regel nur auf Grund einer Urabstimmung erfolgen. Wird Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt, so ist dem stattzugeben. Ein Antrag auf Streikgenehmigung hat zur Voraussetzung, daß mindestens 75% der davon betroffenen Mitglieder oder Delegierten sich dafür erklären.

   Bei einer Abstimmung über Beendigung oder Fortsetzung eines Streiks ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

§ 2.

Streikunterstützung

1. Streikunterstützung können nur Mitglieder der Industriegewerkschaft Bergbau erhalten, die an einem vom Hauptvorstand genehmigten Streik beteiligt sind.

2. Streikunterstützung wird erst vom 2. Tage des Streiks an ausgezahlt; die Berechnung erfolgt jedoch vom 1. Streiktag. Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage = $^1/_6$ der wöchentlichen Unterstützung, umgerechnet.

3. Im Ausnahmefall kann nach Beschluß des Hauptvorstandes auch an Mitglieder, die noch keine 13 Wochen Mitglied sind, Unterstützung gezahlt werden.

4. Verrichten Streikende anderweitige Lohnarbeit, so haben sie keinen Anspruch auf Unterstützung.

5. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Beitragszahlung und beträgt pro Woche bei einem Wochenbeitrag von

Mitgliedsdauer Wochen	Klasse I Beitrag —,30	Klasse II Beitrag —,40	Klasse III Beitrag —,60	Klasse IV Beitrag —,80
13—52	5,40	7,20	10,20	13,60
53—156	6,30	8,40	12,—	16,—
157 und mehr	7,20	9,60	13,80	18,40

Mitgliedsdauer Wochen	Klasse V Beitrag 1,—	Klasse VI Beitrag 1,20	Klasse VII Beitrag 1,50
13—52	16,—	19,20	22,50
53—156	19,—	22,80	27,—
157 und mehr	22,—	26,40	31,50

6. Für die Ehefrau und jedes Kind unter 15 Jahren wird ein Zuschuß zur Streikunterstützung gezahlt. Dieser beträgt bei einer Mitgliedschaft bis 52 Wochen 0,75 und 1,50 DM bei einer Mitgliedschaft von über 52 Wochen.

7. Weibliche Mitglieder erhalten diesen Zuschuß für ihre Kinder nur, wenn sie alleinige Ernährer sind.

8. Außerordentliche Unterstützung anläßlich eines Streiks kann nur vom Vorstand bewilligt werden.

9. Eine Erhöhung der satzungsmäßigen Unterstützungen sowie die Erhebung eines Sonderbeitrages zu diesem Zweck kann nur der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesbeirat veranlassen.

10. An Unorganisierte werden keine Streikunterstützungen gezahlt.

§ 3

Verhaltungsmaßregeln für Streikende

1. Alle Streikenden sind verpflichtet, sich täglich an einer von der örtlichen Streikleitung bestimmten Stelle zu einer bestimmten Zeit zu melden. Sie haben sich für Streikarbeiten, Streikposten stehen und alle sonstigen im Interesse des Streiks nötigen Dienste der Streikleitung zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigter Weigerung kann die Unterstützung entzogen werden.

Druck: Jakob Schmidt, Gelsenkirchen, 1949